

Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 23

10. Juli 2013

Nummer 15

Inhaltsverzeichnis

Seite

1.	Hansestadt Stendal - Büro des Oberbürgermeisters Bekanntmachung über den Beschluss des Gemeindevwahlausschusses der Hansestadt Stendal zur Ergänzungswahl im Ortsteil Insel, Döbbelin und Tornau am 25. August 2013	111
2.	Hansestadt Stendal - Haupt- und Personalamt Auflegung der Vorschlagsliste für Haupt- und Hilfsschöffen beim Amts- und beim Landgericht	111
3.	Hansestadt Stendal - Amt für Jugend Sport und Soziales Satzung über die Nutzung der Tageseinrichtungen der Hansestadt Stendal - Tageseinrichtungsbenutzungssatzung - Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen in den Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen der Hansestadt Stendal - Kostenbeitragssatzung -	111 112
4.	Hansestadt Stendal - Planungsamt Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 28/13 „Discountmarkt Dr.-Kurt-Schumacher-Straße“ a) Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) b) Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 13a Abs. 3 BauGB Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 29/13 „Bau- und Einrichtungsmarkt Clausewitzstraße“ a) Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) b) Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 13a Abs. 3 BauGB	113 114
5.	Unterhaltungsverband „Seege/Aland“ Amtliche Bekanntmachung Krautungsarbeiten	115

Hansestadt Stendal
Büro des Oberbürgermeisters

Bekanntmachung

über den Beschluss des Gemeindevwahlausschusses der Hansestadt Stendal
zur Ergänzungswahl im Ortsteil Insel, Döbbelin und Tornau am 25. August 2013

Der Gemeindevwahlausschuss der Hansestadt Stendal hat in seiner Sitzung am 03.07.2013 festgestellt, dass bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Ergänzungswahl des Ortschaftsrates im Ortsteil Insel, Döbbelin und Tornau am 25. August 2013 keine gültigen Wahlvorschläge eingegangen sind.

Hansestadt Stendal, 03.07.2013

Klaus Schmotz
Gemeindevwahlleiter



Hansestadt Stendal
Haupt- und Personalamt

Auflegung

der Vorschlagsliste für Haupt- und Hilfsschöffen beim Amts- und beim Landgericht

Die Liste mit den Personen, die vorgeschlagen wurden, zu Haupt- oder Hilfsschöffen berufen zu werden, liegt in der Zeit vom

10.07.2013 bis einschließlich 17.07.2013
im Verwaltungsgebäude Markt 14/15 (Einwohnermeldewesen) Zimmer 1

zu den Öffnungszeiten des Einwohnermeldewesens zu jedermanns Einsicht auf.

Gegen die Vorschlagslisten kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 Gerichtsverwaltungsgesetz (GVG) nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33, 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal
Amt für Jugend Sport und Soziales

Satzung

über die Nutzung der Tageseinrichtungen der Hansestadt Stendal
- Tageseinrichtungsbenutzungssatzung -

Präambel

Aufgrund der §§ 6, 8 und 44 Abs.3 Nr.1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 5.10.1993 (GVBI LSAS.568), in der jeweils gültigen Fassung, i. V. m §§ 3, 3 a, 3b des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.03.2003 (GVBI LSA S. 48), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes und anderer Gesetze vom 30.01.2013 (GVBI LSA S. 38), hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung am 01.07.2013 folgende Neufassung der Satzung über die Nutzung der Tageseinrichtungen der Hansestadt Stendal beschlossen:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Hansestadt Stendal betreibt die kommunalen Tageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege (KiFöG).

(2) Die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen der Hansestadt Stendal erfolgt nach Maßgabe dieser Satzung. Durch sie entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

(3) Die Tageseinrichtungen sind selbstlos tätig. Sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Tageseinrichtungen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Tageseinrichtungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

Begriffsbestimmung

Tageseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind die von der Stadt Stendal als nachgeordnete kommunale Einrichtungen betriebene Kinderkrippen, Kindergärten, Horte und Kindertagesstätten.

1. Kinderkrippen dienen der Betreuung von Kindern bis zum vollendeten dritten Lebensjahr.
2. Kindergärten dienen der Betreuung von Kindern vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt.
3. Horte dienen der Betreuung der Schulkinder bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang, vor Unterrichtsbeginn und nach Unterrichtschluss.
4. Kindertagesstätten als kombinierte Tageseinrichtungen nach den Nr.1 – 3.

§ 3

Aufgaben der Tageseinrichtungen

Die Tageseinrichtungen erfüllen die in § 5 KiFöG genannten Aufgaben und Ziele. Jede Einrichtung arbeitet nach einer pädagogischen Konzeption, die individuell die Vorgaben des Bildungsprogramms „Bildung: elementar – Bildung von Anfang an“ umsetzt unter Anwendung der in § 5 Abs. 3 und 4 KiFöG enthaltenen Vorgaben. Durch eine kontinuierliche Bildungsarbeit bietet die Tageseinrichtung den Kindern eine geeignete Vorbereitung auf die Schule. Dabei fördern die Tageseinrichtungen die Inklusion von Kindern und tragen zur Verbesserung der Chancengleichheit aller Kinder unabhängig von ihrer sozialen und kulturellen Herkunft bei.

§ 4

Organisation der Tageseinrichtungen

Die Tageseinrichtungen werden jeweils von einer Leiterin geleitet. Sie ist insbesondere verantwortlich für die:

- Erarbeitung und Durchsetzung der Konzeption der Einrichtung
- Ausübung des Hausrechtes
- Teilnahme an Zusammenkünften des Kuratoriums
- Durchführung von Elternsprechstunden
- Zusammenarbeit mit Behörden/Institutionen
- Durchführung eines geordneten Betriebes

§ 5

Benutzungsberechtigung

(1) Die kommunalen Tageseinrichtungen stehen grundsätzlich allen Kindern zur Verfügung, soweit ein Betreuungsanspruch gemäß § 3 KiFöG besteht. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Tageseinrichtung besteht nicht. Die Leistungsberechtigten haben das Recht, im Rahmen freier Kapazitäten zwischen den verschiedenen Tageseinrichtungen am Ort ihres gewöhnlichen Aufenthaltes oder an einem anderen Ort zu wählen. Ein Wechseln innerhalb der städtischen Tageseinrichtungen ist auf Antrag der Erziehungsberechtigten und bei Vorhandensein von freien Plätzen möglich.

(2) Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Gebiet der Hansestadt Stendal haben, können in den Tageseinrichtungen der Hansestadt Stendal im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 3 b KiFöG angemeldet werden, sofern freie Kapazitäten vorhanden sind und dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist und sofern die Leistungsverpflichtete der Aufnahme vorher zugestimmt hat. Die Ausübung des Wahlrechts soll sechs Monate vor Aufnahme des Kindes unter Angabe der gewünschten Tageseinrichtung der Hansestadt Stendal mitgeteilt werden.

(3) Über die Aufnahme in die Tageseinrichtung entscheidet die Hansestadt Stendal unter Berücksichtigung der freien Kapazitäten nach Zustimmung der Leistungsverpflichteten und der Kostenübernahmeerklärung der Gemeinde, in der das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

§ 6

Betreuungsumfang

Die Eltern haben das Recht, den Betreuungsumfang gemäß ihren individuellen Bedürfnissen zu wählen. Der Leistungsumfang und die Anzahl der Betreuungsstunden sowie die Betreuungszeit werden schriftlich vereinbart. Ein Anspruch auf eine Erweiterung der Anzahl der vereinbarten Betreuungsstunden besteht während des vereinbarten Zeitraumes nicht. Sofern freie Kapazitäten vorhanden sind, kann eine Erweiterung der Anzahl der Betreuungsstunden schriftlich vereinbart werden. Über derartige Anträge ist nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten zu entscheiden.

§ 7

Auskunftspflicht

Erziehungsberechtigte haben die zur Förderung und Betreuung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Jede Änderung ist der Hansestadt Stendal unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 8

Aufnahme und Aufnahmevoraussetzungen

(1) Die Aufnahme der Kinder erfolgt nur auf Antrag der Eltern (Erziehungsberechtigte). Das Benutzungsverhältnis wird auf der Grundlage eines Antrages durch Aufnahmebescheid begründet. In ihm werden die Tageseinrichtung, die Betreuungsart, die Betreuungsdauer sowie der Inhalt des Benutzungsverhältnisses festgelegt.

(2) Vor der Aufnahme eines Kindes in eine Tageseinrichtung sowie nach Erkrankung ist eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes beizubringen.

(3) Der Aufnahmeantrag kann jederzeit schriftlich gestellt werden. Abweichend von Satz 1 sind Schulkinder spätestens zur Schulanmeldung oder zum Schulhalbjahr für das kommende Schuljahr anzumelden.

§ 9

Benutzung einer Tageseinrichtung

(1) Die Tageseinrichtungen der Stadt Stendal, mit Ausnahme der Horte, stehen allen angemeldeten Kindern in der Regel werktags in der Zeit von 6.00 - 17.00 Uhr zur Verfügung. Ausnahmeregelungen werden mit Zustimmung des Kuratoriums festgelegt. Bei Bedarf bietet die Hansestadt Stendal eine Tageseinrichtung an, in der eine Betreuung von Montag bis Freitag bis 20.00 Uhr erfolgt. Während der Monate Mai bis September eines jeden Jahres werden die Tageseinrichtungen abwechselnd für mindestens 10 Arbeitstage geschlossen. Die Festlegung der konkreten Schließzeit für jede Einrichtung erfolgt im Einvernehmen mit den Elternkuratorien. Für nachgewiesene Bedarfsfälle stehen Plätze während dieser Zeit zur Verfügung. Die Hortbetreuung erfolgt im Frühhort von 6.00 Uhr bis Unterrichtsbeginn, die Nachmittagsbetreuung beginnt nach Unterrichtsbeendigung und endet in der Regel um 17.00 Uhr. In den Ferien erfolgt werktags eine Ganztagsbetreuung gemäß Satz 1 bis 4.

(2) Die Verantwortung der Einrichtung für ein Kind beginnt mit dessen Übergabe an die Erzieherin und endet mit der Abholung des Kindes durch die Erziehungsberechtigten oder dessen Bevollmächtigten. Bei der Übergabe an einen Bevollmächtigten muss das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten vorliegen.

(3) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, Infektionskrankheiten ihres Kindes oder eines anderen Familienangehörigen unverzüglich, spätestens vor Aufnahme der täglichen Betreuung der Leiterin zu melden. Ein erkranktes Kind muss der Tageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung oder einer möglichen Ansteckbarkeit fernbleiben. Hierüber entscheidet die Leiterin. Nach einer Erkrankung ist ein Attest des Arztes vorzulegen, das bescheinigt, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist.

(4) In allen Tageseinrichtungen haben die Kinder die Möglichkeit eine kindgerechte Mittagsmahlzeit einzunehmen. Dazu schließen die Erziehungsberechtigten einen Vertrag mit dem Essenanbieter ihrer Wahl ab.

§ 10

Beendigung des Benutzungsverhältnisses

(1) Das Benutzungsverhältnis endet mit Ablauf des vereinbarten Zeitraumes oder durch Kündigung durch die Eltern. Die Kündigung durch die Eltern ist jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende möglich.

(2) Die Hansestadt Stendal kann nur außerordentlich aus wichtigem Grund kündigen.

(3) Für die Schulanfänger endet der Aufenthalt im Kindergarten in der Regel am 31.07. des Jahres.

(4) Die Hortabmeldung erfolgt in der Regel zum 31.07. des laufenden Jahres. Ausnahmen können auf Antrag zugelassen werden.

§ 11

Elternkuratorium

In jeder Tageseinrichtung wird ein Elternkuratorium gemäß § 19 Abs. 3 gebildet. Es nimmt die gesetzlichen Aufgaben wahr.

§ 12

Kostenbeitrag

Für die Inanspruchnahme von Angeboten in Tageseinrichtungen wird von den Eltern ein monatlicher Kostenbeitrag erhoben. Dieser richtet sich nach der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen in Tageseinrichtungen der Hansestadt Stendal in der jeweils gültigen Fassung. Die Erhebung des Kostenbeitrages erfolgt durch Bescheid.

§ 13

Sprachliche Gleichstellung

Die in dieser Satzung gebrauchten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in jeweils weiblicher und männlicher Form.

§ 14

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.08.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Tageseinrichtungsbenutzungssatzung vom 11.07.2005 außer Kraft.

Hansestadt Stendal, den 01.07.2013



Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal

Amt für Jugend Sport und Soziales

Satzung

über die Erhebung von Kostenbeiträgen in den Tageseinrichtungen

und Tagespflegestellen der Hansestadt Stendal

- Kostenbeitragsatzung -

Präambel

Aufgrund der §§ 6, 8 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zuletzt geänderten Fassung, i.V.m. § 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes und anderer Gesetze vom 30.01.2013 (GVBl. LSA S. 38), hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung am 01.07.2013 folgende Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Hansestadt Stendal erhebt nach Maßgabe dieser Satzung für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen in der Hansestadt Stendal Kostenbeiträge.

§ 2

Kostenbeitragsschuldner

1. Die gesetzlichen Vertreter von Kindern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Hansestadt Stendal haben und die in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen angemeldet sind, sind zur Zahlung der Kostenbeiträge verpflichtet (Kostenbeitragsschuldner). Mehrere Kostenbeitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.

2. Kostenschuldner ist auch, wer das Kind in Ausübung eines Sorgerechts in einer Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle angemeldet hat.

§ 3

Gebührenerhebung, Entstehung und Fälligkeit

1. Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in einer Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle und endet mit der Abmeldung des Kindes durch die Erziehungsberechtigten aus der Tageseinrichtung. Die Kostenbeitragspflicht endet auch, wenn das Benutzungsverhältnis gekündigt wird. Endet die vertraglich vereinbarte Betreuung nicht zum Ende des Monats, so wird nur ein anteiliger Kostenbeitrag für diesen Monat erhoben.

2. Die Erhebung der Kostenbeiträge erfolgt durch Bescheide, in denen die monatlichen Kostenbeiträge für den genannten Zeitraum festgelegt werden.

3. Die Kostenbeitragsschuld wird erstmals zum Zeitpunkt der Bekanntmachung des Kostenbeitragsbescheides fällig. Ständig wiederkehrende Kostenbeiträge müssen bis zum 15. eines

jeden Monats für den laufenden Monat gezahlt werden.

4. Der Kostenbeitrag ist auch dann zu entrichten, wenn das Kind die Einrichtung nicht besucht.

5. Rückständige Kostenbeiträge können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden. Kommt der Beitragsschuldner seiner Zahlungspflicht schuldhaft an zwei aufeinander folgenden Monaten nicht nach, kann die Förderung in Kindertagesstätten und in Kindertagespflege eingestellt werden.

§ 4

Höhe des Kostenbeitrages

1. Die Hansestadt Stendal erhebt für die Benutzung der Tageseinrichtungen im Rahmen der Grundbetreuung und Tagespflegestellen monatliche Kostenbeiträge gemäß § 13 KiföG LSA nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen. In dem Kostenbeitrag sind die Kosten für Verpflegung entsprechend § 13 Abs. 6 KiföG LSA nicht enthalten und somit von den Kostenbeitragsschuldnern gesondert zu tragen. Während der Eingewöhnungszeit von maximal einem Monat wird ein halber Kostenbeitrag erhoben, der sich nach dem Kostenbeitrag für die vereinbarte Betreuungszeit richtet.

2. Für die Zeit vom 01.08.2013 bis zum 31.12.2013 werden folgende Kostenbeiträge erhoben:

a. Kostenbeiträge für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kinderkrippen

Kinderkrippe	1. Kind	2. Kind	3. Kind
bis 10 Stunden tgl.	170,00 Euro	148,00 Euro	117,00 Euro
bis 9 Stunden tgl.	160,00 Euro	132,00 Euro	104,00 Euro
bis 8 Stunden tgl.	145,00 Euro	115,00 Euro	90,00 Euro
bis 6 Stunden tgl.	115,00 Euro	88,00 Euro	67,00 Euro
bis 5 Stunden tgl.	100,00 Euro	75,00 Euro	55,00 Euro

b. Kostenbeiträge für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten

Kindergarten	1. Kind	2. Kind	3. Kind
bis 10 Stunden tgl.	138,00 Euro	116,00 Euro	100,00 Euro
bis 9 Stunden tgl.	127,00 Euro	105,00 Euro	88,00 Euro
bis 8 Stunden tgl.	115,00 Euro	93,00 Euro	75,00 Euro
bis 6 Stunden tgl.	94,00 Euro	68,00 Euro	52,00 Euro
bis 5 Stunden tgl.	84,00 Euro	55,00 Euro	40,00 Euro

c. Kostenbeiträge für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kinderhorten:

Hort	1. Kind	2. Kind	3. Kind
bis 6 Stunden	62,00 Euro	50,00 Euro	38,00 Euro
bis 4 Stunden	52,00 Euro	42,00 Euro	34,00 Euro
bis 2 Stunden	44,00 Euro	35,00 Euro	30,00 Euro
bis 1 Stunde	22,00 Euro	18,00 Euro	15,00 Euro

Der Kostenbeitrag für das 3. Kind gilt auch für jedes weitere Kind, das gemäß § 13 Abs. 4 KiföG LSA bei der Festsetzung des Kostenbeitrages zu berücksichtigen ist.

3. Ab dem 01.01.2014 werden folgende Kostenbeiträge erhoben:

a. Kostenbeiträge für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kinderkrippen:

Kinderkrippe	Zeit	Preis
5h tgl.	136,00 Euro	
7h tgl.	179,00 Euro	
8h tgl.	200,00 Euro	
9h tgl.	221,00 Euro	
10h tgl.	243,00 Euro	

b. Kostenbeiträge für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten

Kindergarten	Zeit	Preis
5h tgl.	79,00 Euro	
7h tgl.	95,00 Euro	
8h tgl.	113,00 Euro	
9h tgl.	124,00 Euro	
10h tgl.	136,00 Euro	

c. Kostenbeiträge für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kinderhorten:

Hort	Zeit	Preis
2h tgl.	32,00 Euro	
3h tgl.	39,00 Euro	
4h tgl.	46,00 Euro	
5h tgl.	53,00 Euro	
6h tgl.	60,00 Euro	
8h tgl.	74,00 Euro	
9h tgl.	81,00 Euro	
10h tgl.	88,00 Euro	

d. Kostenbeiträge für die Tagespflege

Zeit	Kinderkrippenalter	Kindergartenalter
5h tgl.	135,00 Euro	176,00 Euro
7h tgl.	177,00 Euro	227,00 Euro
8h tgl.	198,00 Euro	252,00 Euro
9h tgl.	220,00 Euro	277,00 Euro
10h tgl.	241,00 Euro	302,00 Euro

4. Gemäß § 13 Abs. 4 KiföG LSA wird der Kostenbeitrag für Familien mit einem Kindergeldanspruch für 2 oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen betreut werden auf maximal 160 v.H. des Kostenbeitrages festgelegt, der für das älteste Kind zu entrichten ist. Schulkinder bleiben bei der Festsetzung des ermäßigten Kostenbeitrages unberücksichtigt.

5. Die Hansestadt Stendal zieht nicht die Kostenbeiträge für Kinder ein, die in Tageseinrichtungen von freien Trägern oder in Tageseinrichtungen außerhalb des Stadtgebietes betreut werden. Die Träger der vorgenannten Einrichtungen erheben den Kostenbeitrag unmittelbar auf der Grundlage des § 5 dieser Satzung.

6. Werden Kinder ohne vertragliche Vereinbarung über die vereinbarte Betreuungszeit hinaus betreut, so haben die Kostenbeitragsschuldner den anteiligen Kostenbeitrag der höheren Stufe zu tragen. Dieser beträgt für

Kinder von 0 – 3 Jahren	4,35 Euro pro Betreuungsstunde und Tag,
Kinder von 4 – Schulintritt	2,85 Euro pro Betreuungsstunde und Tag,
Hortkinder	1,70 Euro pro Betreuungsstunde und Tag.

und wird nachträglich durch gesonderten Bescheid erhoben. § 13 Abs. 4 KiföG ist anzuwenden.

§ 5

Übertragung der Kostenbeitragshebung und -einziehung auf Träger von Kindertageseinrichtungen.

Die Hansestadt Stendal überträgt hiermit die Erhebung des Kostenbeitrages für Kinder, die in Einrichtungen von Trägern nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 und 3 KiföG LSA betreut und gefördert werden auf den Träger, in dessen Einrichtung das Kind betreut wird. Die Übertragung erfolgt im Einvernehmen mit dem jeweiligen Träger. Die Erhebung des Kostenbeitrages umfasst sowohl die Berechnung und Festsetzung als auch die Erhebung des Kostenbeitrages. Die Erhebung des Kostenbeitrages wird in den Betreuungsverträgen festgelegt.

§ 6

Erlass des Kostenbeitrages

Ist der Kostenbeitrag den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten, kann er gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erlassen werden. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung ist § 90 Abs. 4 SGB VIII anzuwenden.

§ 7

In-Kraft-Treten

1. Diese Kostenbeitragssatzung tritt am 01.08.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Tageseinrichtungsgebührensatzung vom 11.07.2005 in der Fassung der Änderungssatzung vom 01.08.2005 außer Kraft.

2. Diese Satzung tritt mit Ablauf des 31.12.2014 außer Kraft.

Hansestadt Stendal, den 01.07.2013



Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal
Planungsamt

Bauleitplanung der Hansestadt Stendal

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 28/13

„Discountmarkt Dr.-Kurt-Schumacher-Straße“

a) Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

b) Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 13a Abs. 3 BauGB

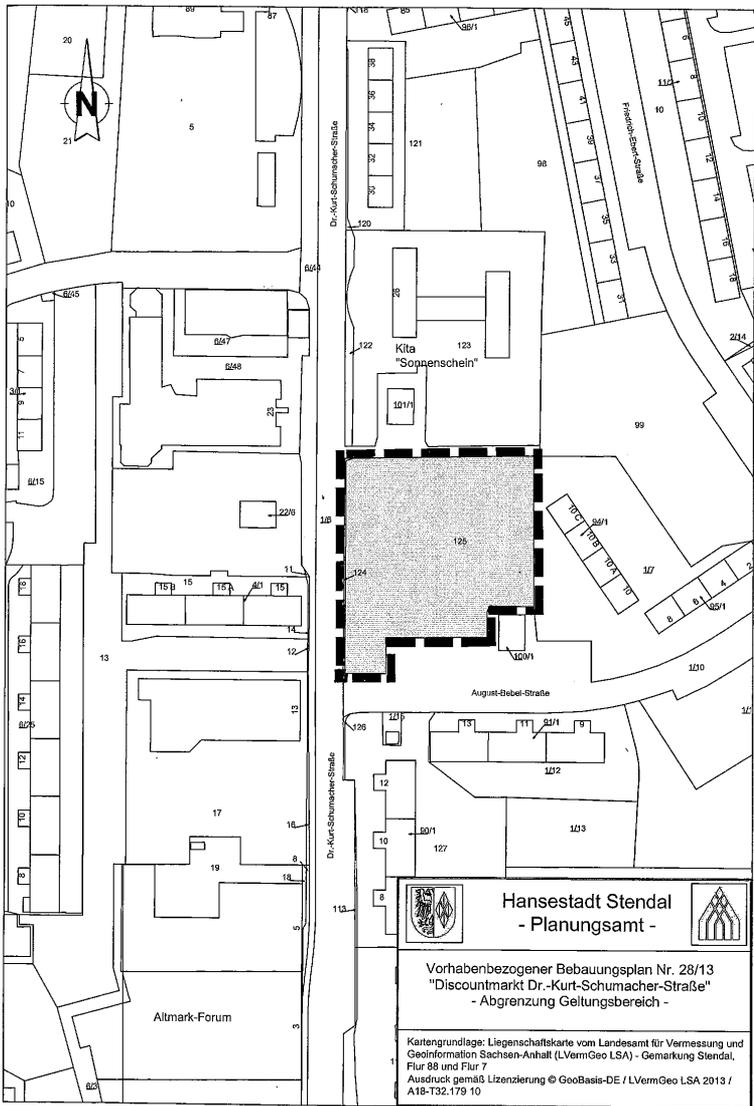
Zu a)

Der Haupt- und Personalausschuss der Hansestadt Stendal hat in seiner Sitzung am 17.06.2013 den Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 28/13 „Discountmarkt Dr.-Kurt-Schumacher-Straße“ gefasst. Mit der Aufstellung dieser verbindlichen Bauleitplanung sollen die Voraussetzungen für die Errichtung eines neuen Aldi-Nahversorgungsmarktes mit einer Verkaufsfläche von 1.000 m² bei gleichzeitiger Aufgabe des Standortes Lützwowstraße geschaffen werden. Das Plangebiet befindet sich auf der östlichen Seite der Dr.-Kurt-Schumacher-Straße und umfasst ausschließlich das Grundstück Flur 88, Flurstück 125 mit einer Größe von 5.879 m².

Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die südliche Grenze des Flurstückes 1/6 (Zufahrt zur Kindertagesstätte „Sonnenschein“);
- im Osten durch die westliche Grenze des Flurstückes 1/7;
- im Süden durch die August-Bebel-Straße einschl. Parkplatz (Flurstück 1/10) und
- im Westen durch die östliche Grenze der Dr.-Kurt-Schumacher-Straße (Flurstück 124).

Der räumliche Geltungsbereich ist im beigefügten Übersichtsplan dargestellt.



Zu b)
Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sind die Entwürfe zur Bauleitplanung einschließlich Begründung für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Das Plangebiet hat eine Größe von 5.879 m² und wird wie unter a) beschrieben begrenzt.

Das Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren (Bebauungsplan der Innenentwicklung) durchgeführt. Die festgesetzte Grundfläche beträgt weniger als 20.000 m². Die allgemeine Vorprüfung in Bezug auf die Umweltauswirkungen hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung aufgrund des Standortes des Vorhabens nicht erforderlich ist. Die Erstellung eines Umweltberichtes entsprechend § 2 Abs. 4 BauGB ist ebenfalls nicht erforderlich. Auf die Unterrichtung und Äußerung im Sinne der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB kann im beschleunigten Verfahren verzichtet werden. Ebenso kann von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes abgewichen werden.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 28/13 „Discountmarkt Dr.-Kurt-Schumacher-Straße“ nebst Entwurf der Begründung wird in der Zeit vom:

18.07.2013 bis einschließlich 19.08.2013

zu jedermanns Einsicht während nachstehender Dienstzeiten im Foyer des Stadthauses, Markt 14/15 und im Foyer des Verwaltungsgebäudes, Moltkestraße 34 – 36, Hansestadt Stendal öffentlich ausgelegt:

Montag bis Mittwoch	07:30 Uhr - 16:00 Uhr
Donnerstag	07:30 Uhr - 18:00 Uhr
Freitag	07:30 Uhr - 13:00 Uhr

Stellungnahmen können während der vorgenannten Auslegungsfrist beim Planungsamt der Hansestadt Stendal, Moltkestraße 34 - 36, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Stendal, den 10.07.2013

K. Schmotz
Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal
Planungsamt

Bauleitplanung der Hansestadt Stendal

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 29/13

„Bau- und Einrichtungsmarkt Clausewitzstraße“

- a) Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
- b) Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 13a Abs. 3 BauGB

Zu a)

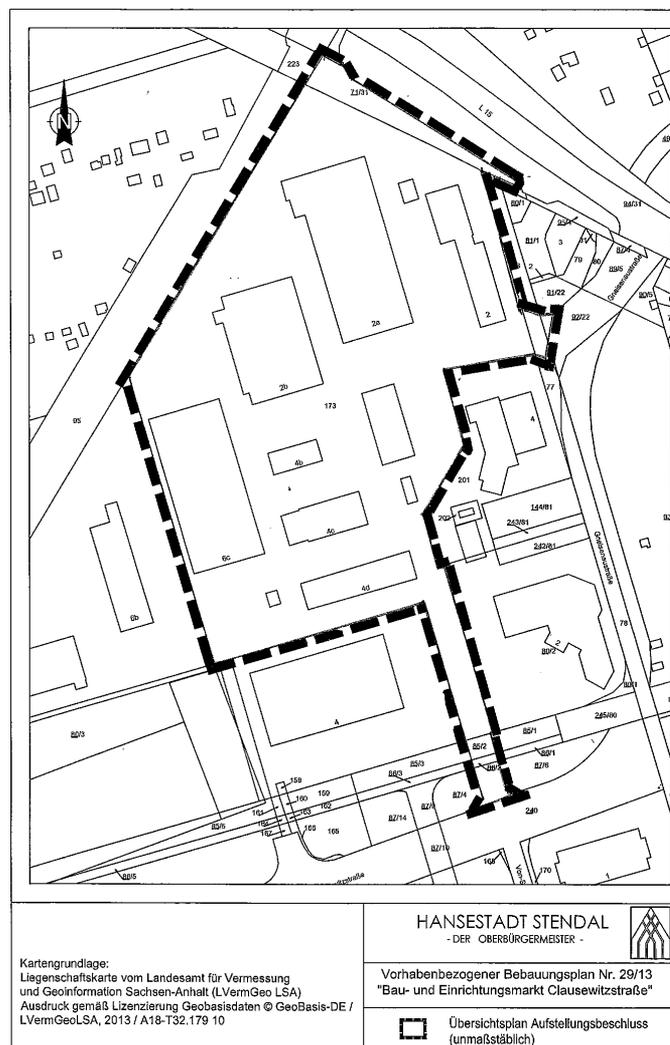
Der Stadtrat der Hansestadt Stendal hat in seiner Sitzung am 01.07.2013 den Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29/13 „Bau- und Einrichtungsmarkt Clausewitzstraße“ gefasst. Mit der Aufstellung dieser verbindlichen Bauleitplanung sollen die Voraussetzungen für die Errichtung eines Fachmarktcenters, dessen Schwerpunkt die Ansiedlung eines Bau- und Einrichtungsmarktes bildet, geschaffen werden.

Das diesem Aufstellungsbeschluss zugrunde liegende Plangebiet befindet sich in der Flur 2 und 46 der Gemarkung Stendal, im Gewerbegebiet Uenglinger Berg, und hat eine Gesamtgröße von ca. 3,6 ha.

Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die nördlichen Grenzen der Flurstücke 173 und 71/31;
- im Osten durch die östliche Grenze des Flurstückes 173 sowie die westlichen Grenzen der Flurstücke 85/1, 86/1 und 87/6;
- im Süden durch die Clausewitzstraße und die südliche Grenze des Flurstückes 173 (gedachte Verlängerung des Grenzverlaufs nördlich des Hellweg-Baumarktes in östliche Richtung);
- im Westen durch die östlichen Grenzen der Flurstücke 87/4, 86/3 und 85/3, einer gedachte Verlängerung der östlichen Grenze des Flurstückes 85/3 in nördliche Richtung bis zum Schnittpunkt mit der beschriebenen südlichen Grenze des Flurstückes 173 sowie durch eine parallel zur westlichen Gebäudekante Clausewitzstraße 6c (Sonderpostenmarkt) verlaufende Grenze.

Der räumliche Geltungsbereich ist im beigefügten Übersichtsplan dargestellt.



Zu b)

Der Stadtrat der Hansestadt Stendal hat in seiner Sitzung am 01.07.2013 dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29/13 „Bau- und Einrichtungsmarkt Clausewitzstraße“ zugestimmt und die Beteiligung der Öffentlichkeit (öffentliche Auslegung) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 3,6 ha und wird wie unter a) beschrieben begrenzt. Das Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren (Bebauungsplan der Innenentwicklung) durchgeführt. Die festgesetzte Grundfläche beträgt weniger als 20.000 m². Die allgemeine Vorprüfung in Bezug auf die Umweltauswirkungen hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung aufgrund des Standortes des Vorhabens nicht erforderlich ist. Die Erstellung eines Umweltberichtes entsprechend § 2 Abs. 4 BauGB ist ebenfalls nicht erforderlich. Auf die Unterrichtung und Äußerung im Sinne der frühzeitigen Behördenbeteiligung...

teilung gemäß § 4 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB kann im beschleunigten Verfahren verzichtet werden. Ebenso kann von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes abgewichen werden.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29/13 „Bau- und Einrichtungsmarkt Clausewitzstraße“ nebst Entwurf der Begründung wird in der Zeit vom:

18.07.2013 bis einschließlich 19.08.2013

zu jedermanns Einsicht während nachstehender Dienstzeiten im Foyer des Stadthauses, Markt 14/15 und im Foyer des Verwaltungsgebäudes, Moltkestraße 34 – 36, Hansestadt Stendal öffentlich ausgelegt:

Montag bis Mittwoch	07.30 Uhr - 16.00 Uhr
Donnerstag	07.30 Uhr - 18.00 Uhr
Freitag	07.30 Uhr - 13.00 Uhr

Stellungnahmen können während der vorgenannten Auslegungsfrist beim Planungsamt der Hansestadt Stendal, Moltkestraße 34 - 36, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Stendal, den 10.07.2013



Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Unterhaltungsverband „Seege/Aland“

Amtliche Bekanntmachung **Krautungsarbeiten**

Der Unterhaltungsverband „Seege/Aland“ führt die jährlich notwendigen Krautungsarbeiten in den Gewässern 2.Ordnung im Zeitraum vom

01. Juli bis 20. Dezember 2013

durch. Diese Bekanntmachung gilt als Ankündigung entsprechend § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31.07.2009. Danach haben die Anlieger und Hinterlieger der Wasserläufe/Gräben das vorübergehende Betreten und Befahren der Grundstücke zum Zweck der o. g. Arbeiten zu dulden. Auf die Verordnung über die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung für das Gebiet des Landkreises Stendal sowie des Altmarkkreises Salzwedel wird hingewiesen.

Die Arbeiten werden von der Firma

Garten- und Landschaftsbau
Baumdienst
Reinhardt Feind
Lübben

ausgeführt, die auch beauftragt ist, notwendige Absprachen zur Schaffung der Baufreiheit mit den Nutzern der Anliegergrundstücke zu führen.

Ansprechpartner bei Fragen - Herr Dreiucker: 01752628015

Seehausen, 25.Juni 2013

gez. Dr. S. Limmer
Verbandsvorsteher

gez. K.-P. Meißner
Geschäftsführer

Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal,
Telefon: 0 39 31/60 75 28
Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost
Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe
und Institutionen
Satz: Profitext GmbH, Bahnhofstraße 17, 39104 Magdeburg,
Telefon: 03 91/59 99-439
Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51,
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31